

<p>§ 1</p> <p>1 Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Schafisheim sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.</p> <p>2 Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.00 gerundet.</p>	<p>§ 1 Netzanschlusskosten; Grundsätze</p> <p>1 Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schafisheim entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einmalige Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge und, soweit anwendbar, Erschliessungsbeiträge.</p> <p>2 Zur Entrichtung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Abgabepflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p>3 Die Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Beitragsverfügung zur Zahlung fällig.</p>
<p>§ 2</p> <p>In der Anschlussgebühr sind vorbehältlich Art. 10 folgende Kosten enthalten:</p> <p>a) Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Schafisheim;</p> <p>b) Die Grab- und Maurerarbeiten, sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes bis zur Anschlussstelle in der Erschliessungsstrasse;</p> <p>c) Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz des Werkes bis 50 m Kabellänge;</p> <p>d) Montage von Tarifapparate und Rundsteuerempfänger für Direktmessungen;</p> <p>e) Bearbeitungskosten des Werkes.</p>	<p>§ 2 Netzanschlussbeitrag</p> <p>1 Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungs- und Änderungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.</p> <p>2 Der Netzanschlussbeitrag bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen, insbesondere für:</p> <p>a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung;</p> <p>b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung;</p> <p>c) Administration;</p> <p>d) Bauleitung Tiefbau (exklusiv Grab, Kabelrohr - und Maurerarbeiten);</p> <p>e) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;</p> <p>f) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel, und sonstige elektrotechnische Einrichtungen);</p>

	<p>g) Betriebliche Messungen.</p> <p>3 Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektrischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.</p>
<p>§ 3</p> <p>1 Ist eine längere Anschlussleitung erforderlich, so werden die durch die Mehrlänge verursachten effektiven Mehrkosten (Kosten für Kabel und Kabeltrasse) ab vorhandenem Versorgungsnetz des Werkes zur Hälfte dem Kunden verrechnet. Alle übrigen Kosten wie Fassadenkasten, Anschlussüberstromunterbrecher sowie Kosten für Anpassungen an hausinternen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>2 Die Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes auf dem Grundstück des Kunden bis zur Anschlussstelle in der Erschliessungsstrasse sind bauseitig und auf Kosten des Kunden auszuführen.</p> <p>3 Die Netzabzweigstelle wird vom Werk festgelegt. Leitungsführung und Standort des Anschlussüberstromunterbrechers mit Zählerverteilung werden vom Werk und vom Kunden unter Berücksichtigung der Werkvorschriften gemeinsam festgelegt.</p>	<p>§ 3 Netzkostenbeitrag; Niederspannung</p> <p>1 Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der bereitgestellten Anschlusssicherung pro Ampère und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlusssicherung.</p> <p>2 Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen bereitgestellten Anschlusssicherungen addiert.</p> <p>3 Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt 110.00 CHF pro Ampère.</p> <p>4 Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ein Mehranspruch von elektrischer Leistung ist definiert als positive Differenz zwischen neuer und bestehender, installierter Anschlussleistung. Ausgenommen sind Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 40 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.</p> <p>5 Bei Ersatzneubauten oder bei Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmal geleistete Netzkostenbeitrag</p>

	<p>angerechnet, sofern der Wiederanschluss innert spätestens zwei Jahren nach Abmeldung des Energiebezugs ab demselben Netzanschlusspunkt erfolgt. Für Wiederanschlüsse nach mehr als zwei Jahren sowie für Netzanschlüsse, die bei Abmeldung des Energiebezugs 40 Jahre oder älter sind, gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.</p> <p>6 Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.</p>
<p>§ 4</p> <p>Die Anschlussgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 4 Netzkostenbeitrag; Mittelspannung</p> <p>1 Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der installierten Transformatorenleistung pro Kilovoltampère (kVA) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen installierten Transformatorenleistung.</p> <p>2 Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen addiert.</p> <p>3 Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt CHF 150.00 pro kVA der installierten Transformatorenleistung (exkl. MWST).</p> <p>4 Bei Ersatzneubauten oder bei Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmal geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet, sofern der Wiederanschluss innert spätestens zwei Jahren nach Abmeldung des Energiebezugs ab demselben Netzanschlusspunkt erfolgt. Für Wiederanschlüsse nach mehr als zwei Jahren sowie für Netzanschlüsse, die bei Abmeldung des Energiebezugs 40 Jahre oder älter sind, gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.</p>

	<p>6 Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.</p>																
<p>§ 5</p> <p>1 Die Anschlussgebühren für Wohnbauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit.</p> <p>a) Grundgebühr pro Netzanschluss (Einkaufsumme) Fr. 3'000.00</p> <p>b) Gebühr pro Wohneinheit</p> <p>- für die 1. bis 9. Wohnung, je Wohnung Fr. 1'200.00</p> <p>- für jede weitere Wohnung Fr. 600.00</p> <p>2 Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden (Büros, Arztpraxen etc.).</p>	<p>entfällt</p>																
<p>§ 6</p> <p>Die Anschlussgebühren für Gewerbe- und Industriebauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt.</p> <p>a) Grundgebühr pro Netzanschluss Fr. 3'000.00</p> <p>b) Einem Kabelquerschnitt von 16 mm²Cu mit Absicherung 60 A wird eine Querschnittgebühr von Fr. 1'200.00 zugrunde gelegt. Für jede weitere Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte werden zusätzlich Fr. 60.00/Ampère des Nennbelastungsstromes (Absicherung) berechnet, d.h.:</p> <table data-bbox="257 1236 660 1380"> <tr> <td>16</td> <td>mm²</td> <td>Fr.</td> <td>1'200.00</td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>mm²</td> <td>Fr.</td> <td>2'400.00</td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>mm²</td> <td>Fr.</td> <td>5'100.00</td> </tr> <tr> <td>95</td> <td>mm²</td> <td>Fr.</td> <td>9'600.00</td> </tr> </table>	16	mm ²	Fr.	1'200.00	25	mm ²	Fr.	2'400.00	50	mm ²	Fr.	5'100.00	95	mm ²	Fr.	9'600.00	<p>entfällt</p>
16	mm ²	Fr.	1'200.00														
25	mm ²	Fr.	2'400.00														
50	mm ²	Fr.	5'100.00														
95	mm ²	Fr.	9'600.00														

<p>150 mm2 Fr. 15'600.00 240 mm2 Fr. 18'600.00 2 x 150 mm2 Fr. 27'600.00 2 x 240 mm2 Fr. 33'600.00</p>	
<p>§ 7</p> <p>1 Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten (resp. Industriebauten) erstellt, so wird nebst einer Querschnittgebühr zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit berechnet.</p> <p>2 Für Anschlüsse von Gewerbebetrieben innerhalb von Wohn- und Gewerbebauten, deren Zuleitung kleiner als 16 mm²Cu erstellt werden, beträgt die Querschnittgebühr für 10mm²Cu (40 A) Fr. 600.00 und für 6 mm²Cu (25 A) Fr. 400.00.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 8</p> <p>Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss) des neuen Anschlusses in Rechnung gestellt. Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 9</p> <p>Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets sind nebst den ordentlichen Anschlussgebühren sämtliche sich ergebenden Kosten für die Anschlussleitung zu bezahlen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 5 Erschliessungsbeiträge</p>

<p>Gemäss § 3 und § 23 des Reglements kann das Werk für die Erschliessung von Baugebieten Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Werk und dem Kunden festgelegt.</p>	<p>Gemäss § 24 des Reglements kann das Werk für die Erschliessung von Baugebieten Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der zu erwartende Netzanschlussbeitrag die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht deckt. In diesen Fällen wird der Erschliessungsbeitrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Werk und dem Kunden festgelegt.</p>
<p>§ 11</p> <p>1 Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von in der Regel mehr als 800 kW Leistung werden gestützt auf § 16 und § 17 des Reglements an das Hochspannungsnetz 16kV angeschlossen.</p> <p>2 Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden unter Festlegung der maximalen Leistungsbereitstellung aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgelegt.</p> <p>3 Für nachträgliche Mehrbelastung des 16kV Anschlusses wird je Kilowatt ein Kostenbeitrag von Fr. 100.00 erhoben. Die Mehrbelastung wird definiert als positive Differenz zwischen dem gemäss Stromrechnung des Kunden verrechneten Leistungsmaximum und der Anzahl Kilowatt der maximalen, vertraglich festgelegten Leistungsbereitstellung.</p> <p>4 Das Werk erschliesst das Baugebiet vorbehältlich § 3 des Reglements.</p>	<p>§ 6 Mehrwertsteuer</p> <p>Die festgelegten Beitragssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag (MWST). Die Mehrwertsteuer wird den Beitragspflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und verrechnet.</p>
<p>§ 12</p> <p>1 Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss § 11 des Reglements bewilligungspflichtig. Hierzu ist dem Werk vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches</p>	<p>§ 7 Indexierung</p> <p>Sämtliche Beitragssätze werden indexiert. Die jeweiligen Beiträge basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamtes für Statistik, Stand April 2024 (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).</p>

<p>Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs und der benötigten Anschlussleistung einzureichen.</p> <p>2 Das Werk behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.</p> <p>3 Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt sechs Stunden vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum drei Stunden.</p>	
<p>§ 13</p> <p>1 Das Werk versorgt seine Kunden nach Art des Energiebezuges und gemäss separaten Tarifbestimmungen aufgeteilt in nachfolgende Bezügergruppen:</p> <p>KN Einheitstarif für Haushaltungen sowie das kleine und mittlere Gewerbe mit Leistungsbedarf unter 30 kW oder bis zu einer max. Anschlusssicherung von 80 A.</p> <p>GN Sammeltarif für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz und einem Leistungsbedarf von in der Regel mindestens 30 kW und eine Anschlusssicherung über 80 A aufweisen.</p> <p>GHT Sammeltarif für ausschliesslich industrielle Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation und Energiebezug aus dem Hochspannungsnetz.</p> <p>BT Einheitstarif für Baustellen und temporäre Anschlüsse.</p> <p>SG Einheitstarif für den Bezug von Energie für Gemeindezwecke.</p> <p>2 Die jeweils gültigen Tarifblätter können auf Anfrage hin vom Werk bezogen werden.</p>	<p>§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist auf Antrag des Werks berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge von Beitragspflichtigen im Gemeindegebiet nach pflichtgemäsem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.</p>
	<p>§ 9 Übergangsbestimmungen</p>

	<p>1 Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben.</p> <p>2 Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter einem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>3 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>
--	---